

# Idsteiner Zeitung



und Anzeigebblatt.

Verkündigungsorgan des Königl. Amtsgerichts und der Stadt Idstein.

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag, u. Samstag.  
Inserat:  
Die kleine Zeile 20 Pfg.  
Reklamezeile 25 Pfg.

Mit den wöchentlich erscheinenden Beilagen

„Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Sonntagsblatt“.

Redaktion, Druck und Verlag von Georg Grandpierre, Idstein.

Bezugspreis:  
monatlich 40 Pfg. mit Bringerlohn.  
Durch die Post bezogen:  
— vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. —  
— Siehe Postzeitungskliste. —

N<sup>o</sup> 93.

Dienstag, den 10. August.

1915.

## Die Sicherung der Volksernährung.

(2. Fortsetzung.)

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

### IV. Ausmahlen und Mehilverkehr.

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfs, abzüglich des Saatguts, ausmahlen lassen; das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mehلبedarf von zwei Monaten nicht übersteigen.

Im übrigen dürfen Kommunalverbände nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahllöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41. Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Rücklieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29a wird davon nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen des Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, O. m. b. H., zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentum steht.

Die aus dem Brotgetreide der Preisverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, O. m. b. H., zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, O. m. b. H., hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelsstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelsstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abnahme der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfs, abzüglich des Saatguts, entspricht;
- von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ergebnisses der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- von der Kleie, die hiernach auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie ab-

gezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Absatz 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt. Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelsstelle.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zufallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

### V. Verbrauchsregelung.

§ 47. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Gries, Graupen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraftmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidestelle kann bestimmen, was als Gries, Graupen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zwecke insbesondere

- Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirkes ihrer gewerblichen Niederlassung vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ausnahmen von dem Verbote zulassen;
- eine Mehloerteilungsstelle für ihren Bezirk einzurichten;
- durch Ausgabe von Brotkarten oder Brotbüchern eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirksam erfasst;
- ausreichende Maßnahmen zur Kontrolle der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen.

§ 49. Die Kommunalverbände können zu diesem Zwecke ferner insbesondere

- anordnen, daß nur Backwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereitet werden dürfen, und Preise hierfür festsetzen;
- das Mahlen des Brotgetreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidestelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;
- die Abgabe und die Entnahme von Mehl und Backwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;
- nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben.

Die Reichsgetreidestelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51. Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 52. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53. Die Kommunalverbände können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung von Vorräten in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinden entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 55. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

### VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übergeben.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 61. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

### VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 62. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 bis 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften früher außer Kraft treten.

(Fortsetzung folgt.)



# Krieg.

Großes Hauptquartier, 7. August. (W. I. B. Amtlich.)

## Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern wurden die Belgier durch die Wirkung unserer Artillerie gezwungen, ihre bei Heernisse, südlich von Dixmuiden über die Yser vorgeschobene Stellung teilweise zu räumen.

Französische Handgranaten-Angriffe in der Gegend von Souchez wurden abgewiesen.

Südlich von Leintrey, östlich von Lunéville, wiesen unsere Vorposten einen Vorstoß des Gegners leicht ab.

In den Gebirgskämpfen nördlich von Münster keine besonderen Ereignisse.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

Östlich von Woniwicz gingen die Russen hinter die Jara zurück.

Gegen die Westfront von Komno wurden Fortschritte gemacht. Hierbei sind 500 Russen gefangen genommen und 2 Maschinengewehre erbeutet.

Die Armeen der Generale von Scholtz und von Gallwitz haben nach heftigen Kämpfen den feindlichen Widerstand zwischen Lomza und Bug-Mündung gebrochen. Das Gesamtergebnis aus den Kämpfen vom 4. bis 6. August beträgt 85 Offiziere und mehr als 14200 Mann an Gefangenen, 6 Geschütze, 8 Minenwerfer und 69 Maschinengewehre.

Die Einschließungstruppen von Nowo-Georgiewsk drangen von Norden her bis zum Narew durch. Das Außenfort Dembe wurde genommen. Von Süden her ist die Weichsel bei Pienslow erreicht.

In Warschau ist die Lage unverändert. Die Russen setzten die Beschließung der Stadt von dem östlichen Weichselufer fort.

Unsere Luftschiffe belegten die Bahnhöfe von Nowo-Minsk und Stedlze mit Bomben.

## Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Bei und nördlich von Zwangorod ist die Lage unverändert.

Zwischen Weichsel und Bug haben deutsche Truppen bei Ruskowola, südöstlich von Lubartow die feindlichen Stellungen gestürmt und nordöstlich von Lenczna den Austritt aus den dortigen See-Engen erzwungen.

## Oberste Heeresleitung.

Notiz. Die Jara fließt etwa 60 km östlich von Woniwicz von Norden nach Süden. Ruskowola liegt 8 km nordöstlich von Lubartow.

Großes Hauptquartier, 8. August. (W. I. B. Amtlich.)

## Westlicher Kriegsschauplatz:

Französische Handgranaten-Angriffe bei Souchez und Gegenangriffe gegen einen vorgelagerten dem Feinde entzerrten Graben in den Westargonnen wurden abgewiesen. Die Gefechte in den Vogesen, nördlich von Münster, lebten gestern Nachmittag wieder auf; die Nacht verlief dort aber ruhig.

## Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die deutsche Narew-Gruppe näherte sich der Straße Lomza-Ostrow-Wyszlow. An einzelnen Stellen leistet der Gegner heftigen Widerstand. Südlich von Wyszlow ist der Bug erreicht. Serozh an der Bugmündung wurde besetzt.

Von Nowo-Georgiewsk nahmen unsere Einschließungstruppen die Befestigungen von Zegrze. Bei Warschau gewannen wir das östliche Weichselufer.

## Westlicher Kriegsschauplatz.

Vor dem Druck der Truppen des Generalobersten von Woyersich weichen die Russen nach Osten. Zwischen Weichsel und Bug hat der linke Flügel der Heeresgruppe des General-Feldmarschalls von Mackensen den Feind nach Norden gegen den Wieprz-Fluß geworfen. Der rechte Flügel steht noch im Kampfe.

## Oberste Heeresleitung.

## Der österreich.-ungarische Tagesbericht.

Wien, 6. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 4. Aug. mittags:

Russischer Kriegsschauplatz: Nordwestlich Zwangorod machten unsere Verbündeten Fortschritte.

Zwischen Weichsel und Bug dauern die Verfolgungskämpfe an.

In Ostgalizien ist die Lage unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz: Die täglich wiederkehrenden Angriffsversuche und vereinzelt Vorstöße der Italiener enden für sie stets mit einem vollen Mißerfolg. Wie die italienische Infanterie zum Angriff ansetzt, wird sie entweder schon durch unser Geschützfeuer zurückgetrieben, oder wenn sie diesem Stand hält, durch unsere tapfere Infanterie unter großen Verlusten geworfen. Auch die durch den Feind geübte gründlichste und stärkste Artillerievorbereitung vermag an diesem Verlauf der Begebenheiten nichts zu ändern. So scheiterten in der Nacht zum 5. und gestern mehrere Angriffe, einer, der von Sagrado ausgeführt wurde, einer gegen die Höhe von Podgoro, wo das Angriffsfeld mit italienischen Leichen bedeckt ist. Ebenso waren feindliche Vorstöße im Plava-Abchnitt und im

Krangelgebiet erfolglos. Ein der Artilleriebeobachtung dienender italienischer Fesselballon wurde bei Montsalcone herabgeholt.

In den Karnischen Alpen haben unsere Truppen in der Gegend des Monte Paralba einige günstige Höhenstellungen auf italienischem Gebiet besetzt.

In der Tiroler Front wurde der Angriff eines feindlichen Bataillons gegen den Col di Lana (Buchenstein) abgewiesen. Eine unserer Patrouillen überfiel in einem italienischen Seitental des Orisergebietes eine Halbkompagnie des Feindes und brachte ihr erhebliche Verluste bei.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

## Ereignisse zur See.

Eines unserer Unterseeboote hat gestern früh ein italienisches Unterseeboot Typ „Nautilus“, bei Pelagosa anlangiert und versenkt.

Das italienische Luftschiff „Citta di Jesi“ wurde um Mitternacht vom 5. auf den 6. August bei einem Versuch, über den Hafen von Pola zu fliegen, durch Schrapnellfeuer heruntergeholt, bevor es irgend einen Schaden anrichten konnte. Die gesamte Besatzung, bestehend aus drei Seeoffizieren, einem Maschinisten und zwei Mann wurde gefangen. Das Luftschiff wurde nach Pola gebracht. Jottenkommando.

Das versenkte Unterseeboot ist eine Unterseeboote jüngsten Datums. Das Schiff stammt aus dem Jahre 1913, hat eine Länge von 41 Metern und eine Schnelligkeit von 14 Knoten über und 9 Knoten unter Wasser. Die Besatzung betrug 17 Mann. Ein Schwesterfahrzeug ist das Unterseeboot „Nereide“.

Wien, 7. August. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 7. August, mittags:

Russischer Kriegsschauplatz: Zwischen Weichsel und Bug wird weiter gekämpft. Österreichisch-ungarische Truppen drangen südlich von Lubartow, deutsche nordwestlich und nordöstlich Lenczna in die feindlichen Linien ein.

Sonst ist die Lage im Nordosten unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz: Im Görzischen stand das Frontstück östlich Polazzo-Medupuglia Vormittags unter sehr heftigem feindlichen Artilleriefeuer. Nachmittags gingen mehrere italienische Bataillone gegen diesen Abschnitt vor, stellten jedoch nach kurzem Feuergefecht die Vorrückung ein.

An allen sonstigen Fronten des Küstenlandes, in Kärnten und Tirol war nur Geschützkampf im Gange.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

## Ereignisse zur See.

Das am 5. d. Mts. früh durch eines unserer Unterseeboote versenkte italienische Unterseeboot war „Nereide“, das am 26. Juni auf gleiche Weise vernichtete Torpedoboot ist „V. p. n.“ Am 29. Juli abends ist im Golfe von Triest ein Fahrzeug auf eine unserer Minen gestoßen und in die Luft geflogen, ohne daß man damals wegen stürmischen Wetters erkunden konnte, welcher Art das Opfer war. Nun hat sich mit voller Bestimmtheit ergeben, daß es das italienische Unterseeboot „Nautilus“ war, welches damals mit der ganzen Besatzung untergegangen ist. Schon früher sind das italienische Torpedoboot „VI. p. n.“ und das bereits gemeldete Torpedoboot „XVII. o. s.“ mit der ganzen Besatzung unseren Minen zum Opfer gefallen.

Flottenkommando.

Wien, 7. Aug. (Zens. Freit.) Das italienische Unterseeboot, das am 5. früh durch ein österreichisches Unterseeboot in den Grund gebohrt wurde, war, wie schon gemeldet wurde, das Unterseeboot „Nereide“. Es stammte aus dem Jahre 1913, war 41 Meter lang und lief 14 Knoten über und 9 unter Wasser. Es hatte 17 Mann Besatzung. Die beiden Torpedoboots, welche die Italiener durch Minen verloren, stammten aus dem Jahre 1912, hatten eine Wasserverdrängung von 120 Tonnen, 27 Seemeilen Geschwindigkeit. Sie waren mit 2 Torpedorohren bewaffnet.

Wien, 8. August. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, den 8. Aug. mittags:

Russischer Kriegsschauplatz: Die Armee des Erzherzogs Josef Ferdinand setzte gestern im Raume zwischen Weichsel und Wieprz den Angriff fort. Die unmittelbar westlich des Wieprz vorgehenden Stoßtruppen warfen den Feind aus mehreren Linien nördlich Lubartow und drangen gegen Norden bis zu dem Flätschen Wieprz vor. Der geworfene Gegner flüchtete in Auflösung über den Wieprz. Auch südlich und südwestlich Michow errangen unsere Truppen einen vollen Erfolg. Der Feind war hier, um unseren Angriff zu parieren, zum Gegenstoß übergegangen, der bis zum Handgemenge führte, wurde aber in Front und Flanke gefaßt und über den Wieprz zurückgetrieben. Die Zahl der bei Lubartow und Michow eingebrachten Gefangenen betrug bis gestern Abend 23 Offiziere und 6000 Mann. Die Beute belief sich auf 2 Geschütze, 11 Maschinengewehre und 2 Munitionswagen. Bedroht durch unsere von Süden her siegreich vorgehenden Truppen haben heute früh auch die noch gegen den Wieprz

Weichselgelände nordwestlich Zwangorod vertriebenen russischen Armeekorps den Rückzug gegen Nordosten angetreten. Österreichisch-ungarische und deutsche Truppen verfolgen. Zwischen Wieprz und Bug wird weitergekämpft.

In Ostgalizien ist die Lage unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz: Nach neuerlicher, heftiger Artillerievorbereitung griff starke italienische Infanterie am Abend des 6. August den Plateaurand im Abschnitt Polazzo-Bermegliano an. Auch dieser Angriff wurde, wie alle früheren, die sich gegen den Monte dei sei Busi richteten, vollkommen zurückgeschlagen. Ansonsten war im Küstenland, in Kärnten und in Tirol nur Geschützkampf im Gange.

Am 6. August abends und in der Nacht zum 7. August brach italienische Infanterie mit zwei Batterien über die Forcellina di Montozzo, südwestlich von Bejo, nach Tiral ein. Der von dieser Truppe in den Morgenstunden des 7. August versuchte Angriff wurde schon durch unser Artillerie- und Infanteriefeuer vereitelt. Die Italiener gingen unter lebhaften „Erviva Italia“- und „A basso Austria“-Rufen schleunigst zurück.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: v. Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

## Türkischer Tagesbericht.

Konstantinopel, 7. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.)

Das Große Hauptquartier teilt mit: An der Kaukasusfront setzen wir die Verfolgung des Feindes auf dem rechten Flügel wirksam fort. Der Feind verläßt seine Stellungen bei Mascherk. Er zieht sich nach Kossedagh und weiter westlich zurück.

An den Dardanellen verursachte unsere Artillerie am 6. August auf einem Transportschiff des Feindes, das von Torpedobooten beschützt wurde, einen Brand und versenkte vor Ari Burnu eine beladene Galeere. Die Transportschiffe entfernten sich nordwärts. In der Gegend von Ari Burnu entließ unser linker Flügel dem Feinde durch einen plötzlichen Ueberfall einen Graben, ohne ihm Zeit zu lassen, Kraft zu sammeln und Verstärkungen heranzuführen. Der Feind flüchtete und ließ über 300 Tote zurück. Am Nachmittag näherte sich der Feind nach langer, heftiger Artillerievorbereitung vom Lande und von der See in wiederholten Angriffen einem Graben unseres linken Flügels; er drang in einen Teil des Grabens ein; gegen Abend nahmen wir jedoch einen großen Teil wieder, den er besetzen wollte, um sich eine gedeckte Stellung zu schaffen. Am selben Tage warfen wir bei Sedd-ül-Bahr den Feind unter großen Verlusten zurück, der nach langer Vorbereitung durch Artillerie- und Infanteriefeuer unsere Graben des rechten Flügels südlich von Sighindere angegriffen hatte; einen zweiten Angriff wiesen wir ebenfalls ab. Ein Teil unserer vordersten Graben lag eine Zeitlang zwischen unserer und der feindlichen Linie. Schließlich nahmen wir am Abend alle Stellungen durch endgültige heftige Angriffe wieder und rieben die Reste feindlicher Abteilungen auf, die die Graben zu halten versuchten.

An den übrigen Fronten nichts von Bedeutung.

Konstantinopel, 7. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.)

Privatnachrichten aus Erzrum zufolge haben südlich Arooz Flüsse Kämpfe begonnen. Alle Stämme der Russen an der ganzen Front bis an die Küste des Schwarzen Meeres wurden zurückgeschlagen. Die Türken nahmen nach vier Bajonettangriffen eine wichtige Höhe nördlich des Arooz.

Die neue Offensive an den Dardanellen zurückgewiesen.

Konstantinopel, 8. Aug. (Zens. Freit.)

Der seit einer vierzehntägigen relativen Ruhe verkündete große Offensivgeist der Alliierten in den Dardanellen setzte vorgestern Abend ein. Die Angriffe erfolgten auf beiden Flügeln durch die Gegner mit merklichen Infanterie- und Artillerieverstärkungen. Im ererbten Kampfe brachten die Türken am südlichen Flügel bei Sedd-ül-Bahr den Angriff der Engländer unter bedeutenden Verlusten für diese gestern zum Stillstand und vermochten sogar einige feindliche Graben zu erobern. Vor den türkischen Stellungen konnten 2000 englische Leichen gezählt werden. Außerdem nahmen die Türken 104 Engländer und 6 Offiziere gefangen. Im Norden landeten die Alliierten in der Suvlabucht, scheinbar in der Absicht, den Türken in den Rücken zu fallen. Die Engländer stießen dort auf eine unerwartete kräftige Gegenwehr. Der Kampf am Nordflügel dauert noch fort, er nimmt für die Türken einen günstigen Fortgang.

Konstantinopel, 8. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.) Zu dem im letzten amtlichen Bericht erwähnten Kampf bei Sedd-ül-Bahr teilt das große Hauptquartier ergänzend mit: Wir machten in diesem Kampf 60 Engländer zu Gefangenen, darunter ein Major und zwei Leutnants. Die Gefangenen sagten aus, daß von zwei Regimentern, die an diesem Kampf teilgenommen haben, nur 30 Soldaten am Leben geblieben sind.

## Der Seekrieg.

London, 7. Aug. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der britische Dampfer „Midland Queen“, 1943 Tonnen groß, ist gesunken. Die Besatzung ist in zwei Booten gelandet.

London, 7. Aug. (Zens. Freit.) Lloyd berichtet: Die Fischdampfer „Hesperus“, „Twan“, „Fischerman“ und „Heliotrop“ sowie „Challenger“ wurden in den Grund gebohrt. Die Mannschaften wurden an Land



od. 25 Gramm od. 1 Kaffeelot mit 1 Liter kochendem Wasser überbrühen oder kalt ansetzen und kochen lassen! So zubereitet schmeckt der Kriegs-Kornfrank am besten. Kriegs-Kornfrank ist eine Mischung von verschiedenen gemahlene Rohstoffen, deren sorgfältige Zusammenstellung dem Getränk ein gutes Aroma verleiht.



## Todes-Anzeige.

(Statt jeder besonderen Anzeige.)

Gottes Wille war es, unsere liebe, treue Mutter und Großmutter

**Frau Marie Heinlein,**

geb. Hofmann

heute früh, nach langem, schweren Leiden, im 87. Lebensjahre, in ein besseres Jenseits heimzurufen.

Nieder-Seelbach, den 9. August 1915.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Pfarrer Bieh und Frau geb. Heinlein und Kinder.

Die Bestattung findet in ihrer Heimat Erlangen statt.

### Bekanntmachung.

Der für den hiesigen Kreis in Rumänien erworbene Reis ist eingetroffen.

Ich ersuche, soweit noch nicht geschehen, um umgehende Bestellungen.

Der Doppelzentner kostet 134 M frei hierher, brutto für netto, so daß sich das Pfund auf 67 Pfennig stellt. Es werden auch Zentner abgegeben, es müssen aber dann Säcke mitgebracht werden.

Langenschwalbach, den 6. Aug. 1915.

Der Königliche Landrat:

J. B. Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Betrifft: Futtermittel.

Ich habe nach langwierigen Verhandlungen

400 Zentner rumänisches Mais zu 59 M

100 Kilo ohne Sack, frachtfrei hier,

Lieferung August,

600 Zentner rumänischen Leinkuchen zu

67 M die 100 Kilo, lose ab Frankfurt,

Lieferung August,

400 Zentner rumänisches Rapschrot zu

47 M die 100 Kilo lose ab Frankfurt,

Lieferung August,

erworben und ersuche wiederholt und umgehend

um Bestellungen durch die Gemeinde-Vorstände an

Landw. Zentral-Darlehenskasse in Frankfurt a. M.

Die Futtermittel-Beschaffung ist außerordentlich

schwierig. Ich empfehle den Gemeinden sich einige

Vorräte zu sichern. Die Landwirte werden sie

später gern abnehmen.

Langenschwalbach, den 7. Aug. 1915.

Der Königliche Landrat:

J. B. Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Wird veröffentlicht und werden Bestellungen

hier entgegengenommen.

Idstein, den 9. August 1915.

Der Magistrat:

Leichtfuß, Bürgermeister.

Betrifft: Zuckerslieferung.

Ich habe 700 Zentner Zucker verteilt.

Weitere Mengen stehen mir vorläufig nicht mehr

zur Verfügung.

Falls wieder ein dringendes Bedürfnis nach

Zucker hervortritt, ersuche ich um Bericht.

Langenschwalbach, den 5. Aug. 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B. Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

**Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.**

1. Vom 15. August ds. Js. an gelten alle

hiesigen Unternehmer, welche mind. stens 1 1/2 Morgen

mit Brotgetreide bestellt haben, als Selbstversorger

im Sinne des § 9 a der Bundesratsverordnung

vom 28. Juni 1915. Dieselben können auf den

Kopf ihrer Angehörigen und für den Monat

9 Kilogramm Brotgetreide verwenden und erhalten,

soweit dies bis jetzt geschehen ist, vom 15. d. Ms.

an keine Brotkarten mehr.

2. Die hiesigen Bäckermeister werden wieder-

holt darauf hingewiesen, daß sie den Selbstver-

sorgern und namentlich Personen von auswärts,

bei Abgabe von Strafen kein Brot und Mehl

verkaufen, überhaupt solches nur gegen die hier

ausgestellten Brotkarten abgeben dürfen.

Idstein, den 9. August 1915.

Die Polizeiverwaltung:

Leichtfuß, Bürgermeister.

**Stadtkasse Idstein.**

Gebetermin der 2. Rate Staats- und Gemeinde-

steuer Mittwoch, 11. August 1915.

Der Stadtrechner.

### 6. Preuß. Süddeutsche (232. Kgl. Preuß.)

#### Klassen-Lotterie.

Zur 2. Klasse Ziehung 13. bis 14. August habe

Lose abzugeben.

Bei Vorauszahlung.

| Lose 1/8 | 1/4  | 1/2   | 1     |
|----------|------|-------|-------|
| M 10.—   | 20.— | 40.—  | 80.—  |
| 25.—     | 50.— | 100.— | 200.— |

für Porto u. Bestellgeld 15 Pfg. Ziehungslisten im

Abonnement 50 Pfg.

Rötger,

Königl. Preuß. Lotterie-Einnehmer.

Höchst a. M.

Tel. 27.

### Empfehle gekörntes Fischmehl,

bestes Geflügelfutter, per Pfund 30 Pfg.

10 Pfund 2.80 Mark.

**Adolph Will, Idstein.**

Telefon Nr. 48.

### „Die Rattenplage

ist durch Ihr hervorragendes Präparat hier

verschwunden,“ lautet das Attest des Herrn

E. Klatten, Reetz, über das weltberühmte

Vertilgungsmittel

**Rattentod (Felix Imisch, Dellitzsch)**

Zu erhalten in Kartons à 50 Pfg. und 1 M bei

**Adolf Kornacher Wwe., Idstein.**

\*\*\*\*\*

Empfehle

### Feldpostkartons

für

Eier, Kuchen, Wurst, Saftflaschen,

Gelee-Blechbüchsen, Zigarren, Zigaretten usw.

**Feldpostkarten**

und

**Feldpostbriefumschläge,**

Rillenpapier.

**Georg Grandpierre, Idstein.**

Obergasse 10. Bahnhofstraße 44.

\*\*\*\*\*

1 großes, unmöbl. Zimmer,

sowie

1 möbl. Zimmer mit od. ohne Kost,

zu vermieten. Näh. i. Verl. d. Idst. Ztg.

Schöne 4- eventl. 5-Zimmerwohnung mit allem

Zubehör zum 1. September oder später zu

vermieten. Heinrich Henmann, Idstein,

Schillerstraße 1.

**Schöne 3-4 Zimmerwohnung**

mit allem Zubehör auf Oktober zu vermieten.

Näheres Idstein, Bahnhofstr. 32. parterre.

**Wohnungen zu vermieten.**

Näh. bei Jaf. Gudes, Idstein.

**Entlaufen** ein junger Schäferhund, schwarz

mit weiß und gelben Abzeichen.

Abzugeben bei Joh. Deubel, Schäfer,

in Wörsdorf.

Für die Beweise innigster Teilnahme bei dem Heimgange unserer lieben Entschlafenen sagt herzlichsten Dank.

Idstein, im August 1915.

Namens der Hinterbliebenen:  
Heinrich Stein.

## Viehmarkt

in Idstein

am Donnerstag, den 12. August.

## Vorschuß-Verein zu Idstein

e. G. m. u. H.

Erledigung sämtlicher bankmäßigen Geschäfte.

Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung

zur Zeit 5% Zinsen gegen Bürgschaft oder

sonstige Sicherheiten.

Gewährung von Vorschüssen gegen Abzahlung

(5% jährlich) zu 4 1/2% Zinsen gegen Bürgschaft

oder sonstige Sicherheiten.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Aufbewahrung von Wertpapieren und Ver-

losungskontrolle.

Einzahlung von Coupons und Sorten.

Einzug von Schecks und Wechseln

Annahme von Spareinlagen zu 3 1/2% Zinsen

vom Tage der Einzahlung an bis zum Aus-

zahlungslage.

Ausgabe von Heimsparmarken.

Darlehen gegen Schuldschein mit 6monatl. Kündi-

gung 3 3/4%, mit 12monatl. Kündigung 4%.

Eröffnung von Scheck-Conten zur Zt. 3% Zinsen.

Beleihung von Gütern.

Vermietung von Schrankfächern unter Mitwir-

kung des Mieters in unserm feuer- und diebstahl-

sicheren Gewölbe (pro Jahr M 6.—).

## Pergament-Papier

empfiehlt

**Georg Grandpierre, Idstein,**

Obergasse 10.

Bahnhofstr. 44.

## Kriegsbetstunde

Mittwoch, den 11. Aug. 1915, abends 8 Uhr,

in der evangelischen Kirche zu Idstein.

Pfarrer Moser.

Lied Nr. 27, Vers 1-2.

Gebet.

Orgelspiel.

Schriftverlesung.

Lied Nr. 249, Vers 1 u. 2.

Schriftverlesung u. Ansprache.

Lied Nr. 335, Vers 1.

Gebet für unsere Soldaten im Felde.

Orgelspiel.

Gebet für die Hinterbliebenen der im Kampfe

Gefallenen.

Lied: 419, Vers 1.

Vater Unser.

Lied Nr. 422, Vers 1.

Segen.